

**UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT IM LAND NIEDERÖSTERREICH
DER VORSITZENDE**

Neugebäudeplatz 1
3100 St. Pölten
DVR 0667625

Fernschreibnummer 13 41 45
Telefax (02742) 57500 5540
(0222) 53110 5540

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land NÖ, 3100

Sprechtag Dienstag 8 - 12 und 16 - 19 Uhr
Amtsstunden MO - FR 8 - 16 Uhr

An das
Präsidium des
Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1070 Wien

Beilagen

Senat-A-230/083

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

A-25fach

(0222) 53110

Bezug

Bearbeiter
Dr. Boden

(02742) 57500 Durchwahl
5530

Datum
12. November 1993

Betrifft

Produktsicherheitsgesetz 1994 - PSG 1994

Betrifft	GESETZENTWURF
	19-GE/19
Datum:	17. NOV. 1993
Vorbereitet:	19. Nov. 1993

Sehr geehrte Damen und Herren!

*Boymig -
St. Kunstyn*

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen einer Stellungnahme zum Entwurf des Produktsicherheitsgesetz 1994 - PSG 1994 mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichem Gruß
Unabhängiger Verwaltungssenat
im Land Niederösterreich
Dr. Boden
Vorsitzender

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

[Handwritten signature]

**UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT IM LAND NIEDERÖSTERREICH
DER VORSITZENDE**

Neugebäudeplatz 1
3100 St. Pölten
DVR 0667625

Fernschreibnummer 13 41 45
Telefax (02742) 57500 5540
(0222) 53110 5540

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land NÖ, 3100

Sprechtag Dienstag 8 - 12 und 16 - 19 Uhr
Amtsstunden MO - FR 8 - 16 Uhr

An das
Bundesministerium für
Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Beilagen

Senat-A-230/083

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

(0222) 53110

Bezug

Bearbeiter

(02742) 57500 Durchwahl

Datum

70 4552/2-I/B/7/93
vom 27.9.1993

Dr. Boden

5530

12. November 1993

Betrifft

Produktsicherheitsgesetz 1994 - PSG 1994

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf des Produktsicherheitsgesetzes 1994 - PSG 1994 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Durch den Entwurf sind die Unabhängigen Verwaltungssenate in 3-facher Richtung betroffen:

1. Als Berufungsbehörde gegen Bescheide nach den §§ 8, 12 und 13,
2. zur Entscheidung über Maßnahmenbeschwerden im Sinne des § 67 a AVG,
3. als Berufungsbehörde in Verwaltungsstrafsachen.

Zu den Auswirkungen des Entwurfes auf den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ ist zu sagen, daß sich aus den zusätzlichen Aufgaben eine Mehrbelastung ergeben wird, die jedoch derzeit nicht genau abgeschätzt werden kann. Da einerseits beachtliche Strafrahen vorgesehen sind und es sich andererseits bei Maßnahmen aufgrund von Mängeln von Produkten häufig um Eingriffe handeln wird, die starke wirtschaftliche Interessen des Betroffenen berühren können, wird mit einer

beachtlichen Anzahl von Berufungen, Beschwerden und Strafberufungen gerechnet. Dabei ist noch zu bedenken, daß behördliche Maßnahmen aufgrund der im § 15 des Entwurfes vorgesehenen Informationspflichten praktisch europaweite Auswirkungen haben können. Zudem ist der Anspruch auf Entschädigung für den Wert beschlagnahmter Proben im Sinne des § 11 Abs. 5 des Entwurfes vom Ausgang der Strafverfahren bzw. von der Setzung von Maßnahmen im Sinne des § 8 des Entwurfes abhängig.

Dazu kommt noch die Einräumung einer Amtsbeschwerde nicht nur für den Minister, sondern - erstmalig - auch an die betroffene Behörde gegen Bescheide des Unabhängigen Verwaltungssenates.

Zur Übertragung zusätzlicher Aufgaben an die Unabhängigen Verwaltungssenate wird hingewiesen, daß eine derartige Übertragung nach einem einheitlichen Konzept erfolgen sollte. Wenngleich die im Entwurf für den Unabhängigen Verwaltungssenat vorgesehenen Kompetenzen als Berufungsbehörde (ausgenommen in Verwaltungsstrafsachen) und als Beschwerdebehörde in den Bereich hineingehen, der dem Begriff "civil rights" zugeordnet werden könnte, fehlt doch die Einbindung dieser Aufgabenübertragung in ein Konzept, das zwischen dem Bund und den Ländern unter Beiziehung der Unabhängigen Verwaltungssenate festgelegt werden sollte.

Dieser Wunsch nach einem einheitlichen Konzept für die Übertragung zusätzlicher Aufgaben an die Unabhängigen Verwaltungssenate wurde bereits im Jahre 1991 von der Konferenz der Vorsitzenden und Vorsitzendenstellvertreter der Unabhängigen Verwaltungssenate an das Bundeskanzleramt herangetragen. Ferner wurde dieses Anliegen immer wieder vom Vorsitzenden des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ in Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen angeführt und von der NÖ Landesregierung wiederholt in ihren Stellungnahmen an den Bund berücksichtigt.

Ferner sollten die von der Konferenz der Vorsitzenden und Vorsitzendenstellvertreter der Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern an den Bund herangetragenen Wünsche zur Änderung der Verwaltungsverfahrensgesetze möglichst rasch und vollständig erfüllt werden. Es liegt zwar derzeit ein Entwurf zur Änderung der Verwaltungsverfahrensgesetze zur Begutachtung vor, doch ergab eine Überprüfung, daß darin wesentliche Wünsche der Unabhängigen Verwaltungssenate nicht berücksichtigt wurden. Nähere Ausführungen dazu werden in einer eigenen Stellungnahme zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen an das Bundeskanzleramt gemacht werden.

Dem Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ ist klar, daß für die aufgezeigten Anliegen hinsichtlich eines einheitlichen Konzeptes für die Aufgabenübertragung an die Unabhängigen Verwaltungssenate und hinsichtlich der Wünsche zur Änderung der Verwaltungsverfahrensgesetze das Bundeskanzleramt zuständig ist. Trotzdem erscheint es notwendig, anlässlich der durch den vorliegenden Entwurf vorgesehenen Übertragung von Aufgaben an die Unabhängigen Verwaltungssenate diese Probleme aufzuzeigen bzw. in Erinnerung zu rufen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Ausfertigungen übersandt.

Mit freundlichem Gruß
Unabhängiger Verwaltungssenat
im Land Niederösterreich
Dr. B o d e n
Vorsitzender

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

